

Wien, 1985 10

BK 236/85-T

Beiliegend 25 Ausfertigungen der Bitte um: Mit der Bitte um: Ausfertigungen der Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen

ohne Begleitschreiben an:

- Kenntnisnahme
- direkte Erledigung
- Stellungnahme
- Rücksprache
- Weiterleitung
- Weitere Veranlassung
- Rücksendung

Betrifft GESETZENTWURF
ZL. 72-65/1985
Datum: 3. OKT. 1985
Verteilt 4. OKT. 1985 Kreuz

- Zur freundlichen Information
- Im Sinne des Tel. Gesprächs vom
- In Beantwortung des Schreibens vom

An das
Präsidium des
Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 WIEN

Mit besten Empfehlungen

Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz

Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz

A-1010 Wien, Rotenturmstraße 2, Telefon 53 25 61

BK 236/85-T

Wien, 1985 10 01

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5
1014 WIEN

Das Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz beehrt sich zum Entwurf eines Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung zugemittelt mit Schreiben vom 2. Juli 1985, GZ 68 216/4-15/85, die vom Österreichischen Pastoral-Referat für Wissenschaft und Hochschule abgegebene Stellungnahme in der Beilage zu übermitteln.

Für das Sekretariat
der Bischofskonferenz:



A. Kostecky

(Pralat Dr. Alfred Kostecky)
Sekretär
der Bischofskonferenz

**ÖSTERREICHISCHES PASTORAL-REFERAT
WISSENSCHAFT UND HOCHSCHULE**

25. September 1985
1010 WIEN, AM
EBENDORFERSTRASSE 8/8
TEL. 42 65 56

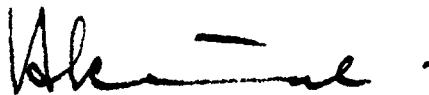
Betr.: STELLUNGNAHME zum Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche
und naturwissenschaftliche Studienrichtungen geändert wird.
(GZ 68 216/4-15/85)

Am Beginn der Sommerferien (2. Juli 1985) wurde vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung der Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, BGBI.Nr.325/1971, geändert wird, ausgesandt mit der Bitte, "hierzu bis 18. November 1985 Stellung zu nehmen".

Da die geplanten Änderungen die Interessen der Kirche, zumal die im Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich geregelten Materien nicht tangieren, werden gegen dieses Gesetz vom Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz keine Einwände erhoben.

Das Österr. Pastoralreferat Wissenschaft und Hochschule, das im Auftrag des Sekretariates der Österreichischen Bischofskonferenz die Vorgänge und Vorhaben der gesetzlichen Regelung im Bereich der österreichischen Universitäten verfolgt und beobachtet, erlaubt sich jedoch, darauf aufmerksam zu machen, daß es problematisch erscheint, einen Gesetzesentwurf zu Anfang der Sommerferien auszusenden, gerade dann also, wenn die Studenten, und damit auch die gewählten Vertreter der Österreichischen Hochschülerschaft nicht an den Universitäten anwesend sind. Gerade vonseiten der Studenten werden zu diesem Gesetzesvorhaben nicht un wesentliche Einwände und Änderungsvorschläge vorzubringen sein.

Als bedeutendstes Manko dieses Entwurfes fällt uns jedoch auf, daß der Anlaß für die Gesetzesänderung - "Die seit Inkrafttreten des Gesetzes gemachten Erfahrungen und notwendigen Ergänzungen, auch im Hinblick auf die Novellen zum Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz, waren zu berücksichtigen und bringen nunmehr Klarstellung bei der Vollziehung" (Vorblatt zu den Erläuterungen) - bereits wieder durch das vom Bundesministerium im Frühjahr 1985 zur Begutachtung ausgesandte "Bundesgesetz über die Studien an den Universitäten (AUStG)" (GZ 68 251/1-15/85 vom 28. März 1985) überholt sein dürfte. Der Gesetzesänderungs-entwurf geht immer noch von einem AHStG und seinen Regelungen aus. Ob das tatsächlich der erhofften und angestrebten "Klarstellung bei der Vollziehung" dient?



Dr. Heinrich Schnuderl
Leiter des Österr. Pastoralreferates
Wissenschaft und Hochschule.